



Marktgemeinde
Kirchberg am Wagram

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Monatsabgaben je begonnenem Kalendermonat

1) Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademuellen, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage, je begonnenem Kalendermonat:

| | |
|--|---------|
| je angefangenen fünf m ² der bewilligten Fläche | € 2,20 |
| für einen Monat mindestens aber | € 13,20 |

2) Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

| | |
|--|---------|
| je angefangenen zehn m ² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat | € 38,50 |
|--|---------|



Marktgemeinde
Kirchberg am Wagram

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, das ist der **01. Februar 2017**, in Kraft.

Der Bürgermeister

(Ing. Wolfgang Benedikt)

angeschlagen: 20.12.2016

abgenommen: - **5. Jan. 2017**

